



Strom

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Heide GmbH

zu der Stromgrundversorgungsverordnung –
StromGVV

Gültig ab: 01. August 2014

Auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Heide GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. **Ablesung** (zu §11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. **Abrechnung und Abschlagszahlungen** (zu §§ 12, 13 StromGVV)

2.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich ohne den Anfall zusätzlicher Kosten statt.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 bieten die Stadtwerke an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 2.3 bis 2.5 abzurechnen.

2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

2.5 Der Aufwand jeder weiteren unterjährigen Abrechnung wird zusätzlich berechnet. Die Kosten hierfür belaufen sich auf:

je Abrechnung 14,56 € netto (17,33 € brutto)

3. **Zahlungsweise** (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) *Lastschriftverfahren*

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Heide GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) *Überweisung*

Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Heide GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der

Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) *Barzahlung*

4. **Zahlungsverzug** (zu § 17 Abs. 2 StromGVV)

4.1 **Mahnentgelt**
Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt 3,00 €

4.2 **Nachinkasso/Wiedervorlegungsgeld**
Für jeden Einsatz des Außendienstes aufgrund von fälligen Rechnungen werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegaufwandes berechnet (umsatzsteuerfrei)

Wiedervorlagegebühr 25,00 €

5. **Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung** (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

40,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (47,60 € brutto)

6. **Kündigung** (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Ggf. Name und Adresse des Eigentümers/
Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.